

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.08.2014

Geschäftszahl

2013/05/0169

Rechtssatz

Nach den Materialien des Wr KIGG 1996 zur Novelle LGBL Nr. 13/2006 ist der begünstigende Tatbestand des § 15 Abs. 6 Wr KIGG 1996 schon bei Ausgraben des Kellers auch nur an einer Front nicht erfüllt (vgl. BlgWrLT Nr. 41/2005, S. 3). Abgesehen davon haben Geländeänderungen an einer Gebäudefront auch Auswirkungen auf die Gebäudehöhe (Hinweis E vom 23. Juni 2013, 2013/05/0053).